

**Satzung
vom 19.07.2021
zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 02.12.1999**

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 19.07.2021 gem. § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 02.12.1999 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Höhe der Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit je angefangene Stunde bemisst sich entsprechend dem jeweils gültigen Stundensatz des Mindestlohns innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nicht das 8-fache des jeweils gültigen Stundensatzes nach Absatz 1 übersteigen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steißlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese Regelung gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 20.07.2021

Benjamin Mors
Bürgermeister